

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Wärmelieferungsvertrag (AGB) Wärmeverbund Glarus 1 (WVG1)

Version	Kap.	Änderung	Datum	Autor
2015/03/06	4.1.3	Neue Formulierung: Brauchwarmwassererzeugung, keine Blockzeiten mehr	06.03.2015	Thomas Küng

Inhalt

1	Begriffe	3
1.1	Primärnetz	3
1.2	Sekundärnetz	3
2	Bau, Betrieb, Unterhalt, Eigentum	3
2.1	Wärmelieferant	3
2.2	Wärmebezüger	3
3	Versorgungsschema.....	3
3.1	Indirekter Anschluss	3
4	Wärmelieferungspflicht	3
4.1	Pflicht	3
4.2	Form	3
4.3	Zähler.....	4
5	Beschränkung und Vermeidung von Lieferunterbrüchen, Haftung des Wärmelieferanten.....	4
5.1	Lieferunterbruch	4
5.2	Betriebsstörungen	4
5.3	Schadenersatz.....	4
5.4	Verschulden.....	4
6	Wärmebezugspflicht	4
7	Schadenminderungspflicht	4
8	Wärmeabgabe an Dritte	5
9	Durchleitungs-, Zugangs- und Benützungsrechte	5
9.1	Durchleitungsrecht.....	5
9.2	Zugang zu den Anlagen	5
9.3	Raum	5
9.4	Raumnutzungsrechte	5
10	Veränderung der Anschlussleistung.....	5
11	Preisanpassungen	5
12	Einstellung der Wärmelieferung, Haftung des Wärmebezügers	5
12.1	Wärmelieferung einstellen	5
12.2	Schadenersatz.....	5
13	Eigentümerwechsel	6
13.1	Überbindung an Rechtsnachfolger Wärmebezüger	6
13.2	Geschäftsübergabe Wärmelieferant.....	6
14	Verfahren bei Messfehlern	6
14.1	Überprüfung der Wärmemesseinrichtungen	6
14.2	Abweichung bei Überprüfung	6
14.3	Umfang des Messfehlers.....	6
15	Vorzeitige Beendigung des Vertrages	6
15.1	Gründe.....	6
15.2	Zahlungsunfähig	6
16	Vertragsänderungen.....	6
17	Anhang	7
17.1	Indirekte Wärmeübergabe mit Wärmetauscher, ohne Brauchwarmwasser.....	7
17.2	Indirekte Wärmeübergabe mit Wärmetauscher, mit Brauchwarmwasser	7

1 Begriffe

1.1 Primärnetz

Das Primärnetz (siehe schematische Darstellung im Anhang) ist das Wärmeversorgungsnetz vom Heizwerk bis zum Hausanschluss des Wärmebezügers. Es enthält alle notwendigen Anlagen für die Wärmeversorgung wie das Heizwerk, die Stammleitungen, die Hausanschlüsse (Vor- und Rücklauf) bis und mit Hauseinführung (inkl. Wärmehähler, indirekte Übergabestation und 2 Schieber).

1.2 Sekundärnetz

Das Sekundärnetz (siehe schematische Darstellung im Anhang) ist das Wärmeversorgungsnetz im Gebäude des Wärmebezügers. Es enthält alle notwendigen Anlagen für den Betrieb der Hauszentrale, der Wärmeverteilung und der Wärmeabgabe im Gebäude des Wärmebezügers.

2 Bau, Betrieb, Unterhalt, Eigentum

2.1 Wärmelieferant

Der Wärmelieferant baut, betreibt und unterhält das Primärnetz. Er ist Eigentümer des Primärnetzes inklusive Wärmetauscher und den Absperrorganen / Leitungen nach dem Verteiler in der Zentrale (siehe Eigentumsverhältnis gemäss Kap. 4.1, Wärmeliefervertrag).

2.2 Wärmebezüger

Der Wärmebezüger baut, betreibt und unterhält das Sekundärnetz gemäss den tb.glarus TAV Technische Anschlussvorschriften. Er darf die Hauszentrale erst in Betrieb nehmen, wenn der Wärmelieferant diese abgenommen hat. Der Wärmebezüger ist Eigentümer des Sekundärnetzes.

3 Versorgungsschema

3.1 Indirekter Anschluss

Im WVG1 werden alle Wärmebezüger mittels indirekter Wärmeübergabe angeschlossen (siehe Anhang 1).

4 Wärmelieferungspflicht

4.1 Pflicht

Der Wärmelieferant verpflichtet sich, während der Vertragsdauer Wärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung und für die vereinbarten Zwecke zur Verfügung zu halten und gegen Bezahlung des Wärmepreises zu liefern.

4.1.1 Wärmelieferung

Die Wärmelieferung erfolgt während der Heizperiode. In dieser Zeitperiode kann der WB Wärmeenergie für Raumwärme und/oder für die Erwärmung von Sanitär-Warmwasser beziehen. Es besteht die Möglichkeit, die Anlage auch für die Bereitstellung des Warmwassers in der Sommerzeit zu betreiben. Jedoch besteht für die Lieferung in der Nicht-Heizperiode kein Lieferzwang. Sofern im Wärmeliefervertrag nicht anders vereinbart, ist die Wärmelieferung ausserhalb der Heizperiode nicht vorgesehen.

4.1.2 Heizperiode

Die Wärmelieferung erfolgt, sobald die von der Anlage gemessene Aussentemperatur während 24 Stunden im Durchschnitt $+12^{\circ}\text{C}$ oder weniger beträgt.

4.1.3 Brauchwarmwasseraufbereitung

Die Brauchwarmwasseraufbereitung mit den notwendigen Speichervorrichtungen und einer von der Fernwärme unabhängigen Notheizung sind Bestandteil des Sekundärnetzes.

4.2 Form

Der Wärmelieferant liefert die Wärme in Form von Heizwasser. Im Falle einer indirekten Wärmeübergabe zirkuliert das Heizwasser durch die Hauptleitungen und die Hausanschlüsse, durchströmt

die Wärmeübergabestation und den Wärmetauscher beim Wärmebezüger und wird vollständig und abgekühlt in die Rücklaufleitung zurückgeleitet. Im Fall einer direkten Wärmeübergabe zirkuliert das Heizwasser ohne Wärmetauscher direkt in die Hauszentrale des Wärmebezügers.

4.3 Zähler

Der Wärmebezüger stellt dem Wärmelieferanten unentgeltlich einen geeigneten Stromanschluss und den notwendigen Strom für den Betrieb eines Wärmezählers zur Verfügung.

Der Wärmelieferant kann die Zählerdaten auch per Fernauslesung erfassen und die dazu notwendigen Kommunikationseinrichtungen beim Wärmebezüger erstellen.

5 Beschränkung und Vermeidung von Lieferunterbrüchen, Haftung des Wärmelieferanten

5.1 Lieferunterbruch

Der Wärmelieferant kann die Wärmelieferung jederzeit für Bau-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten an den Anlagen und am Wärmeversorgungsnetz unterbrechen. Er verpflichtet sich, die Unterbrechung der Wärmelieferung zum Voraus anzuzeigen und auf das absolut notwendige Mass zu beschränken. Der Wärmebezüger muss kurze Lieferunterbrüche bis max. 24 Std. Zeitdauer ohne Ersatz eines allfälligen Schadens dulden.

5.2 Betriebsstörungen

Der Wärmelieferant verpflichtet sich, Betriebsstörungen so rasch wie möglich zu beheben. Er hat das Recht, notfalls auf dem Grundstück des Wärmebezügers eine mobile Heizanlage zu installieren.

5.3 Schadenersatz

Erfüllt der Wärmelieferant seine vertraglichen Pflichten nicht oder nicht gehörig, so hat der Wärmebezüger Anspruch auf Schadenersatz in analoger Anwendung von Art. 259d OR:

5.3.1 Ohne Verschulden des Wärmelieferanten

Ohne Verschulden des Wärmelieferanten hat er Anspruch auf Ersatz eines Mietzinsausfalls, wenn er die angeschlossenen Gebäude vermietet hat und er seinen Mietern eine Herabsetzung des Mietzinses gewähren muss. Einigen sich Mieter und Vermieter aussergerichtlich auf die Herabsetzung, kann der Mietzinsausfall nur auf den Wärmelieferanten überwält werden, wenn er dem Verhandlungsergebnis schriftlich zugestimmt hat.

5.3.2 Schadenersatz

Im gleichen Umfang hat er Anspruch auf Schadenersatz, wenn er das Gebäude selbst nutzt. In diesem Fall wird für die Bemessung des Schadenersatzes vom Eigenmietwert der amtlichen Steuerschätzung ausgegangen, der für die Berechnung des Einkommens bei der direkten Bundessteuer massgebend ist.

5.4 Verschulden

Im Übrigen hat der Wärmebezüger Anspruch auf Schadenersatz, sofern der Wärmelieferant nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

6 Wärmebezugspflicht

Der Wärmebezüger verpflichtet sich, während der Vertragsdauer seinen Wärmebedarf für die vertraglich vereinbarten Zwecke ausschliesslich beim Wärmelieferanten zu decken. Er verzichtet auf die Erstellung eigener Energieerzeugungsanlagen und legt allfällige bestehende Anlagen still. Davon ausgenommen sind Solaranlagen, Holzzusatzheizungen kleiner Leistung (Cheminées, Cheminéeöfen und dergleichen) oder andere Anlagen zur Nutzung regenerierbarer Energien, sofern sie bloss eine Hilfsfunktion haben.

7 Schadenminderungspflicht

Der Wärmebezüger unternimmt alles, um Schaden zu verhindern bzw. zu vermindern. Insbesondere meldet er unverzüglich Beschädigungen an den Anlagen, Betriebsstörungen und andere Unregelmässigkeiten.

8 Wärmeabgabe an Dritte

Der Wärmebezüger darf die bezogene Wärme nur mit Zustimmung des Wärmelieferanten an Dritte weiterleiten. Die Weiterleitung der Wärme an Mieter, Pächter, Wohn- und Nutznießungsberechtigte der Liegenschaft bedarf keiner Zustimmung.

9 Durchleitungs-, Zugangs- und Benützungsrechte

9.1 Durchleitungsrecht

Der Wärmebezüger räumt dem Wärmelieferanten unentgeltlich das Recht ein, Leitungen für den Betrieb des Wärmeversorgungsnetzes in seinem Grundstück und Objekt einzubauen und dauernd zu unterhalten. Der Wärmebezüger hat das Recht, die Verlegung bestehender Leitungen zu verlangen, wenn dies für die bauliche Nutzung des Grundstücks notwendig ist. Der Wärmelieferant übernimmt die dadurch verursachten Kosten.

9.2 Zugang zu den Anlagen

Der Wärmebezüger gewährt dem Wärmelieferanten den Zugang zu allen Anlagen des Wärmeversorgungsnetzes auf seinem Grundstück und in seinem Gebäude.

9.3 Raum

Der Wärmebezüger stellt den notwendigen Raum gemäss den technischen Anschlussvorschriften für die Wärmeübergabestation und andere notwendige Anlagen dem Wärmelieferanten unentgeltlich zur Verfügung.

9.4 Raumnutzungsrechte

Der Wärmelieferant und der Wärmebezüger vereinbaren keine speziellen Durchleitungs-, Zugangs- und Raumnutzungsrechte in einem gesonderten Dienstbarkeitsvertrag. Wird aus bestimmten Gründen ein Dienstbarkeitsvertrag notwendig, trägt der Wärmebezüger alle damit verbundenen Kosten. Der Wärmebezüger verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, die für den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages und für den Eintrag ins Grundbuch notwendig wären.

10 Veränderung der Anschlussleistung

Der Wärmebezüger kann beim Wärmelieferanten die Erhöhung der Anschlussleistung beantragen. Der Wärmelieferant bewilligt diese im Rahmen der vorhandenen Leistungsreserven gegen Nachzahlung der Anschlussgebühr.

Die jährliche Grundgebühr wird sinngemäss an die neue Leistung angepasst zur jeweiligen indexierten Grösse.

11 Preisanpassungen

Energiepreisanpassungen können frühestens per Stichtag 01.01.2017 erfolgen.

12 Einstellung der Wärmelieferung, Haftung des Wärmebezügers

12.1 Wärmelieferung einstellen

Der Wärmelieferant hat das Recht, nach vorgängiger Mahnung und Ansetzung einer Frist von 10 Tagen zur nachträglichen Erfüllung, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Wärmebezüger seine vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält, insbesondere wenn er

- mit der Zahlung des Wärmepreises in Verzug ist
- eigenmächtig die Anlagen, Wärmezähler und Leitungen des Wärmelieferanten verändert
- widerrechtlich Wärme bezieht
- die tb.glarus TAV Technische Anschlussvorschriften nicht einhält

12.2 Schadenersatz

Ausserdem hat der Wärmelieferant Anspruch auf Schadenersatz, sofern der Wärmebezüger nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

13 Eigentümerwechsel

13.1 Überbindung an Rechtsnachfolger Wärmebezüger

Der Wärmebezüger verpflichtet sich, beim Wechsel des Eigentums an den angeschlossenen Liegenschaften alle Pflichten aus dem Wärmelieferungsvertrag seinem Rechtsnachfolger zu überbinden. Er teilt dem Wärmelieferanten den Zeitpunkt des Eigentumswechsels und die neuen Eigentümer schriftlich zum Voraus mit.

13.2 Geschäftsübergabe Wärmelieferant

Wenn der Wärmelieferant sein Geschäft mit Aktiven und Passiven verkauft, teilt er die Geschäftsübergabe schriftlich allen Wärmebezügern mit. Der neue Wärmelieferant tritt ohne weiteres als Vertragspartner mit allen Rechten und Pflichten in die Wärmelieferungsverträge ein. Der abtretende Wärmelieferant haftet während 5 Jahren seit Mitteilung der Geschäftsübergabe solidarisch mit dem neuen Wärmelieferanten weiter.

14 Verfahren bei Messfehlern

14.1 Überprüfung der Wärmemesseinrichtungen

Jede Vertragspartei kann jederzeit eine Überprüfung der Wärmemesseinrichtungen verlangen. Die Kosten dafür trägt jene Vertragspartei, die durch das Ergebnis der Prüfung ins Unrecht gesetzt wird.

14.2 Abweichung bei Überprüfung

Ergibt eine nachträgliche Überprüfung der Wärmemesseinrichtung eine Abweichung von mehr als 5% zwischen der gemessenen und der effektiven Wärmemenge, berichtigt der Wärmelieferant die Wärmerechnung für jenen Zeitraum, auf den sich der Messfehler nachweislich ausgewirkt hat, höchstens jedoch für ein Abrechnungsjahr vor Entdeckung des Messfehlers.

14.3 Umfang des Messfehlers

Lässt sich der Umfang des Messfehlers nicht sicher feststellen, bestimmt der Wärmelieferant den geschuldeten Wärmepreis aufgrund des Durchschnitts der vergangenen Rechnungsjahre unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

15 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

15.1 Gründe

Die Vertragsparteien haben das Recht, den Wärmelieferungsvertrag aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 1 Monat zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn eine Vertragspartei trotz schriftlicher Androhung der Vertragsauflösung und nach Ansetzung einer kurzen Nachfrist eine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht einhält.

15.2 Zahlungsunfähig

Die Vertragsparteien haben das Recht, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn eine Vertragspartei zahlungsunfähig wird oder in Konkurs fällt und keine angemessene Sicherheit für künftig fällige Wärmepreise bzw. Wärmelieferungen leistet.

16 Vertragsänderungen

Für Änderungen des Wärmelieferungsvertrages bedarf es der schriftlichen Form.

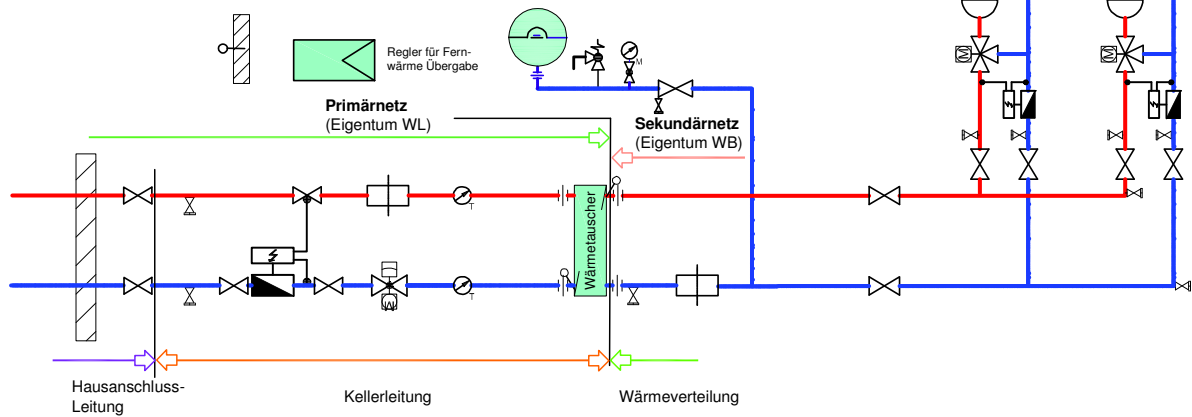
Version 2015/03/06

17 Anhang

17.1 Indirekte Wärmeübergabe mit Wärmetauscher, ohne Brauchwarmwasser

Legende

- | | | | | | |
|--|--------------------|--|------------------|--|-----------------------|
| | Mischventil | | Thermometer | | Umwälzpumpe |
| | Kombiventil | | Manometer | | Ventilator |
| | Absperrorgan | | Hydrometer | | Wärmemessung |
| | Kappenventil | | Absperrklappe | | Sicherheitsventil DG |
| | Entleer-/Füllhahn | | Drosselklappe | | Sicherheitsventil ECK |
| | Therm. Mischventil | | Schmutzfilter | | Thermostat |
| | Drosselventil | | Rückschlagklappe | | Fühler |



17.2 Indirekte Wärmeübergabe mit Wärmetauscher, mit Brauchwarmwasser

Legende

- | | | | | | |
|--|--------------------|--|------------------|--|-----------------------|
| | Mischventil | | Thermometer | | Umwälzpumpe |
| | Kombiventil | | Manometer | | Ventilator |
| | Absperrorgan | | Hydrometer | | Wärmemessung |
| | Kappenventil | | Absperrklappe | | Sicherheitsventil DG |
| | Entleer-/Füllhahn | | Drosselklappe | | Sicherheitsventil ECK |
| | Therm. Mischventil | | Schmutzfilter | | Thermostat |
| | Drosselventil | | Rückschlagklappe | | Fühler |

